

Die Praxis hat auch das bestimmte Strafurteil bereits weitgehend gelockert. § 58 RJGG hat dem Vollstreckungsleiter, d. h. dem Jugendrichter oder dem Vorsitzenden der Jugendkammer, die Befugnis eingeräumt, nach Ablauf eines Drittels der Strafzeit die weitere Strafvollstreckung „auf Probe“ auszusetzen. Damit ist das zeitlich bestimmte Strafurteil dem unbestimmten Urteil des § 6 weitgehend angenähert worden. Praktisch gesehen bedeutet die Verurteilung eines Jugendlichen zu einer „festen“ Jugendgefängnisstrafe von 3 Jahren auch bereits ein unbestimmtes Strafurteil mit der Mindestdauer von 1 Jahr Strafvollstreckung und der Höchstdauer von 3 Jahren. Der Unterschied liegt nur darin, daß der Grundgedanke im § 6 RJGG klar zum Ausdruck gebracht wird, für das bestimmte Strafmaß aber den Umweg über den § 58 RJGG nehmen muß. Die Voraussetzungen, an die im § 58 RJGG im Falle des bestimmten Strafurteils die „Straf-aussetzung auf Probe“ und im § 59 RJGG im Falle des unbestimmten Strafurteils die „Entlassung auf Probe“ gebunden ist, sind, pädagogisch gesehen, die gleichen (vgl. § 59 Absatz h RJGG).

Liegt insoweit dem Merseburger Urteil eine Verken-nung des ideologischen Aufbaues des Jugendstrafrechts zugrunde, so ist es in tatsächlicher Hinsicht auch deshalb verfehlt, weil es die Ablehnung, den § 6 RJGG anzuwenden, mit der Ausführung begründet, bei dem unbestimmten Strafurteil werde „die eigentliche Höhe der Strafe“ in das Ermessen „nichtrichterlicher Kräfte“ gestellt. Der Kammer kann der Vorwurf nicht erspart werden, das Reichsjugendgerichtsgesetz nicht sorgfältig genug gelesen zu haben. „Vollstreckungsleiter“, d. h. Vollstreckungsbehörde im Strafgebrauch der Strafvollstreckungsordnung, ist nach § 56 Absatz 1 Satz 1 RJGG stets der Jugendrichter. Eine bedingte Ausnahme besteht nach Satz 2 desselben Absatzes und Paragraphen für die Vollstreckung einer Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer. Hat der Jugendrichter selbst auf sie erkannt, so ist er immer auch insoweit Vollstreckungsleiter. Ist sie aber gemäß § 77 RJGG von einem Erwachsenengericht oder ist sie von einer Jugendkammer verhängt worden, so ist zunächst der zuständige Staatsanwalt „Vollstreckungs-behörde“, wenn nicht, was zulässig ist, schon der Vorsitzende der Jugendkammer sich die Vollstreckung Vor-behalten hat (§ 56 Absatz 1 Satz 3 RJGG). Dieses Stadium endet aber in jedem Falle, sobald der Jugendliche in das für ihn zuständige Jugendgefängnis über-führt worden ist. Von diesem Zeitpunkt an wird Voll-streckungsleiter der Jugendrichter des dem Jugend-gefängnis nächstgelegenen Amtsgerichts (§ 57 Absatz 3 RJGG), und in seiner Hand liegt dann gemäß § 59 RJGG die Entscheidung, ob und wann der Verurteilte vor Ablauf der Höchstdauer der gegen ihn erkannten Strafe zur Entlassung kommt. Es kann also keine Rede davon sein, daß die Dauer der „eigentlichen“ Strafe hier in das Ermessen „einzelner nichtrichter-licher Kräfte“ gestellt werde. — Die Kammer ist an-scheinend von der Annahme ausgegangen, daß die Ent-scheidung über die Dauer des Aufenthalts in der Straf-anstalt, das also, was sie, terminologisch reichlich ungenau, als „die eigentliche Höhe der Strafe“ be-zeichnet, die Strafanstalt oder sonst eine Verwaltungs-stelle zu treffen habe. Ein Blick auf den § 69 der Ju-gendstrafvollzugsordnung, die dem Anstaltsleiter („Voll-zugsleiter“) nur die — selbstverständlich erforderliche — gutachtliche Stellungnahme einräumt, hätte die Kammer eines Besseren belehren müssen.

Übrigens übersieht die Strafkammer, daß in der Hand derselben „Kräfte“, die nach § 59 über die tat-sächliche Dauer der unbestimmten Strafe zu befinden haben, auch bei bestimmtem Strafurteil die Entsch-eidung über die „eigentliche Höhe der Strafe“ liegt, da der Vollstreckungsleiter auch bei der bestimmten Strafe nach Ableistung des Pflichtdrittels gemäß § 58 RJGG freie Verfügung über den Straffest hat.

Sehr schief ist schließlich die Bemühung „demokra-tischer Grundsätze“ durch die Strafkammer, um die Ab-lehnung, den § 6 RJGG anzuwenden, zu begründen. Es ist eine wenig erfreuliche Gepflogenheit der Zeit, was nicht gefällt oder nicht richtig verstanden wird, als „undemokratisch“ abzutun. Wollte die Strafkammer mit diesem Begriff operieren, so hatte sie auch die Pflicht, den von ihr statuierten Widerspruch des § 6 RJGG zu „demokratischen Grundsätzen“ des Näheren

zu erläutern und sich mit dem Begriff der Demokratie auseinanderzusetzen. Demokratie in der Rechtspflege ist etwas ganz anderes, als Rückkehr zu den liberalen Gedankengängen des 19. Jahrhunderts. Demokratie in der Rechtspflege bedeutet aktive Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung, bedeutet Kontrolle der Recht-sprechung und der gesamten Rechtspflege durch das Volk, bedeutet Ausrichtung der Rechtspflege, insbe-sondere der Rechtsprechung, auf die aus dem gesell-schaftlichen Strukturwandel unserer Zeit hervorge-gangene neue Gesellschaftsordnung. Demokratie ist kein formales Element der Rechtsprechung, sondern ist lebendigste Tatsächlichkeit.

Daß das Volk seine Verantwortung für die heran-wachsende Jugend erkennt, die Sorge für sie in die Hand nimmt, den besten Weg einschlägt, um sie ge-sund zu erhalten oder wieder gesund zu lassen, und überall, wo es not tut, die Fesseln einer einengenden Gesetzgebung sprengt, auch das gehört zur Demokratie. § 6 RJGG ist aus erzieherischem Denken entstanden. Er gehört zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, die demokratischem Geist und demokratischen Grund-sätzen in keinem Punkt widersprechen.

Dir. Dr. W. Gentz

§ 261 StPO

Logischer Fehler in einem Indizienbeweis.

OLG Dresden, Urteil v. 14. 5.1948 — 20.98/48.

Aus den Gründen:

Bezüglich des von der Zeugin H. aus dem Keller ge-hörten Wortwechsels führen die Urteilsgründe aus: „Das Schwurgericht hat an der Zuverlässigkeit der Bekundung der Frau H. keinen Zweifel, weil erheb-licher Verdacht dafür besteht, daß im Anschluß an diesen Wortwechsel die Mordtat verübt und der Täter der Mordtat der Angeklagte ist.“ Dieser Satz enthält einen fehlerhaften Zirkelschluß. Zur Feststellung des auf die Aussage der H. gestützten Indizes für die Täter-schaft des Angeklagten mußte das Gericht zunächst die Glaubwürdigkeit der H. unabhängig von den übrigen den Angeklagten belastenden Indizien prüfen. Dann mußte es die Frage aufwerfen und sich beant-worten, ob die Glaubwürdigkeit der Zeugin ausreichte, die in Frage kommende Feststellung, die die Urteils-gründe allein auf ihre Aussage stützen, zu treffen. Schließlich war dann zu würdigen, ob das durch diese Feststellung gegebene Indiz für die Schuld des Ange-klagten im Zusammenhang mit den übrigen Indizien den vollen Schuldbeweis erbringen konnte. Nicht aber durfte die Frage der Glaubwürdigkeit der H. ganz oder zum Teil aus dem auf Grund der übrigen Indizien gegen den Angeklagten bestehenden Verdacht abge-leitet werden.

Zum Gesetz Nr. 10 und zur Direktive Nr. 38 des Kontrollrats.

Gefährdung des Friedens durch Propaganda für den Nationalsozialismus und durch Erfindung und Ver-breitung tendenziöser Gerüchte. (Abschn. II Art. III A Abs. III der Dir. 38).

OLG Dresden, Urteil v. 1. 7.1948 — 21 ERKs 130/48.

Der Angeklagte — Stadtverordneter, Kreistagsabge-ordneter und Vorsitzender einer demokratischen Par-tei — fuhr nach einer Kreistagssitzung am 3.9.1947 mit einem Personenzug von Plauen in Richtung H. In dem gleichen Abteil waren einige Frauen, die großes Gepäck hatten und aus Bayern kamen. Als eine dieser Frauen erzählte, daß sie von „drüben“ Lebens-mittel für ihre Eltern bringe, weil diese bei Leipzig angeblich verhungern müßten, entspann sich über die allgemeine Ernährungslage ein Gespräch. Der Ange-klagte, der in einer Zeitung las, warf in die Unter-haltung die Worte ein, daß unsere Zeitungen immer nur von dem Hungerland Bayern schrieben. Danach vertiefte er sich wieder in seine Lektüre. Der im gleichen Abteil anwesende Zeuge H. versuchte nun, den Anwesenden die Ursachen dieser schlechten Er-nährungslage zu erklären, indem er auf die Schuld des deutschen Volkes, insbesondere der Naziver-brecher hinwies. Dadurch entspann sich eine heftige Diskussion, an welcher der Angeklagte sich beteiligte. So sagte er u. a., daß seine Marken nicht voll belie-fert würden; denn er bekäme statt Fett Marmelade,